
Information an Landrat (18. März 2024)

Verordnung zum Kantonalen Landesversorgungsgesetz (Landesversorgungsverordnung, kLVV)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: **431.11**

Geändert: –

Aufgehoben: 431.11

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 2 und 6 des Einführungsgesetzes vom ... zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Kantonales Landesversorgungsgesetz, kLVG)¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Vollzugsverordnung zum Kantonalen Landesversorgungsgesetz (Landesversorgungsverordnung, kLVV)»²⁾ wird als neuer Erlass verabschiedet.

§ 1 Organe

¹⁾ Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung sind:

1. der Regierungsrat;
2. die Direktion;
3. die kantonale oder der kantonale Delegierte für die wirtschaftliche Landesversorgung (KDWL);
4. die Stabsschefinnen und Stabschefs der Gemeindeführungsstäbe (SC GFS).

¹⁾ NG 431.1

²⁾ NG 431.11

§ 2 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die wirtschaftliche Landesversorgung aus.

² Er kann die kantonalen Angestellten zur Mitarbeit verpflichten.

§ 3 Direktion

¹ Die Direktion ist zuständig für alle Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind.

² Sie erlässt das Pflichtenheft für die Delegierte oder den Delegierten.

§ 4 Delegierte oder Delegierter für wirtschaftliche Landesversorgung

¹ Die Aufgaben der oder des Delegierten werden durch die Leitung der Koordinationsstelle Notorganisation wahrgenommen.

² Die Aufgaben sind:

1. die Planung, Vorbereitung, Anordnung und Durchführung sämtlicher Massnahmen in allen Bereichen der wirtschaftlichen Landesversorgung gemäss den Vorgaben des Bundes und dem Pflichtenheft;
2. die Ausbildung und die Koordination der Tätigkeit der Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung mit Weisungsrecht;
3. die Koordination der Aufgabenerfüllung mit dem Kantonalen Führungsstab.

§ 5 Stabschefinnen und Stabschefs der Gemeindeführungsstäbe

¹ Die Stabschefinnen und Stabschefs sind auf kommunaler Stufe für die Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung zuständig.

² Sie erfüllen ihre Aufgaben gemäss den Weisungen und sinngemäss nach dem Pflichtenheft der oder des Delegierten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass «Vollzugsverordnung zum Kantonalen Landesversorgungsgesetz (Landesversorgungsverordnung)»³⁾ vom 22. Juni 2004 wird aufgehoben.

IV.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Stans,

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Landschreiber

2019.nwjsd.68

³⁾ NG 431.11